

RECHT MUSS RECHT BLEIBEN!

Weißenbach am Lech ist einer jener Gemeinden, in denen laut Diktion des Verfassungsgerichtshofes die laufenden Feststellungsverfahren in Sachen Agrargemeinschaft völlig entbehrlich gewesen wären. **Seiten 2-5, 8-12**

Foto: Peter Leitner

Ausgabe 7/8 2011

Besuchen Sie uns
auch im Internet!

www.gemeindeverband.tirol.gv.at
Telefon: 0512/
587130

Anschrift:
Adamgasse 7a
6020 Innsbruck

„Sponsoring Post“
Verlagspostamt
6020 Innsbruck
GZ 02Z030434 S

Aus dem Inhalt

- | | |
|--------------------------------------------------|-------|
| ■ Die Meinung des Präsidenten | 2-5 |
| ■ Leistung und Verdienst im Widerspruch | 6/7 |
| ■ Verwaltungsgerichtshof stärkt Gemeinden | 8-12 |
| ■ Kostengünstige Lösungen für Alter in Gemeinden | 14/15 |
| ■ Baukultur ist keine Frage des Geschmacks | 16 |
| ■ Ja zur Radarüberwachung | 18 |
| ■ Personalien | 18 |

ADRESSE:

Die Meinung des Präsidenten

Liebe Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, geschätzte Leser

Seit Anfang April dieses Jahres waren wir drei Mal in den Bezirken, um die Bürgermeisterinnen, Bürgermeister und zum Teil Mitarbeiter von Gemeinden (Amtsleiter, Kassiere) zu den Gemeindegutsagrargemeinschaften zu informieren. Ich will hier einmal mehr klar betonen, dass wir ausschließlich von diesen ca. 300 Gemeindegutsagrargemeinschaften reden (dass es aus der Behörde und über den zuständigen Regierungsreferent auch auf mehrfache Nachfrage bis heute keine genaue Zahl gibt, ist übrigens eine der vielen Grotesken im Zusammenhang mit diesem Thema), die Agrargemeinschaften im Sinne des § 33, Abs. 2 lit. c, Z2 des TFLG (Tiroler Flurverfassungslandesgesetz)/LGBL Nr. 7/2010 sind. Alle anderen Agrargemeinschaften sind nicht im Visier dieser Debatte und daher ärgern sich deren Mitglieder zu Recht, dass sie in einen zweifelhaften Ruf kommen.

Aufarbeitung der Vergangenheit

Bei unserer letzten Bezirksrunde Mitte Juli dieses Jahres ging es darum, den Gemeindeführern und Gemeindeführern eine Anleitung zum Anlegen der im Gesetz normierten Rechenkreise I und II und vor allen Dingen Hinweise zur Aufarbeitung der Vergangenheit zu geben. Das

heißt, welche Einnahmen und Vermögenswerte sind der Gemeinde aus den Substanznutzungen im Sinne des TFLG, der Tiroler Gemeindeordnung (TGO) und der höchstgerichtlichen Erkenntnisse, die seit dem VfGH-Erkenntnis 1982 unmissverständlich (freilich nur für jene, die sie verstehen wollen) und in Serie ergangen sind, zuzurechnen. Hier reden wir von Erlösen aus Grundverkäufen, von Einnahmen aus Baurechts- und Dienstbarkeitseinräumungen, vom Erlös aus der Jagdverpachtung und natürlich auch vom Erlös aus dem Verkauf jenes Holzes, das zusätzlich zum den Nutzungsberechtigten unbestritten zustehenden, Hiebsatz jährlich geschlagen wurde und wird. Das ist der immer wieder strapazierte Überling. Der steht den Gemeinden zu und hier unterliegen die Agrarbehörde und manche hochrangige Landesbeamte und Landespolitiker bislang gleichermaßen einem bedauerlichen Irrtum (vielleicht will man sich auch irren). Zudem wird gelegentlich behauptet, die Tiroler Gemeindeordnung sei im Zusammenhang mit den Agrargemeinschaften völlig irrelevant, sie wurde mit den Regulierungsplänen quasi außer Kraft gesetzt. Der Bauernbundobmann und Landeshauptmannstellvertreter Anton Steixner hat dies im Rahmen eines Gespräches unlängst im Brustton der

Überzeugung vorgetragen. Ich war glatt sprachlos und daher folgender Hinweis:

Überling gehört den Gemeinden

Gemäß § 33 Abs. 5 1. Satz TFLG 1996 idF LGBL Nr. 7/2010 ist der Substanzwert eines agrargemeinschaftlichen Grundstückes jener Wert, der nach Abzug der Belastungen durch die land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte verbleibt. Dass mit der in dieser Bestimmung enthaltenen Formulierung „land- und forstwirtschaftliche Nutzungsrechte“ (und nicht Nutzungen) nur die auf den Eigenbedarf und das historische Maß beschränkten Nutzungsrechte am Gemeindegut gemeint sein können, ergibt sich schon aus der Tatsache, dass die TFLG-Novelle die Definition des Substanzwertes bewusst aus der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes übernommen hat, was auch in den erläuternden Bemerkungen so bestätigt wurde. Schon in VfSlg. 9336/1982 hat der VfGH klargestellt, dass nur jene Nutzungsrechte am Gemeindegut nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, die schon seit mehr als 100 Jahren bestehen, dass aber jede Erweiterung dieser Nutzungsrechte, insbesondere deren Verwandlung in Beteiligungen an der Substanz verfassungswidrig wäre. In VfSlg. 18.446/2008 (Mie-

„Die Agrarbehörde und manche hochrangige Landesbeamte und Landespolitiker unterliegen bislang gleichermaßen einem bedauerlich Irrtum. Oder vielleicht will man sich auch irren.“

ders) wurde ausgesprochen, dass das Erkenntnis VfSlg. 9336/1982 (wegen der damit geschenehen Gesetzesaufhebung) die Rechtslage auch für schon geschenehe Regulierungen verändert habe.

Dazu kommt, dass gemäß § 78 Abs.3 TGO 1949, § 81 Abs.3 TGO 1966 bzw. gemäß § 70 Abs.2 TGO 2001 die Nutzung des Gemeindegutes seit jeher nur zur Deckung des eigenen Haus- und Gutsbedarfes zulässig war und die Regulierungspläne lediglich den zum Zeitpunkt der Regulierung bestehenden Haus- und Gutsbedarf konkretisieren, jedoch von den genannten Bestimmungen der Gemeindeordnung keine Ausnahme festhalten. Die genannten Bestimmungen der Gemeindeordnung wenden sich auch nicht nur an eine Bescheid erlassende Behörde, sondern unmittelbar an die Nutzungsberechtigten (vgl. z.B. § 78 Abs.3 TGO 1949: „Keinesfalls darf die Nutzung des Gemeindegutes den Haus- oder Gutsbedarf einer berechtigten Liegenschaft übersteigen“; § 70 Abs.2 TGO 2001: „Die Nutzung des Gemeindegutes darf den Haus- oder Gutsbedarf der berechtigten Liegenschaft nicht übersteigen“. Apropos: Genau dieser Inhalt findet sich schon in der TGO 1846 § 75, der TGO 1866 § 63, der TGO 1928 § 128 und in der TGO 1935 § 115, ist also schon seit mehr als 160 Jahren gültige Norm. Dass die Bestimmungen der Gemeindeordnung trotz des Flurverfassungsrechtes auf



Foto: C. Walch

Grundstücke des Gemeindegutes anwendbar sind, hat der Verwaltungsgerichtshof schon in seinem Erkenntnis vom 11.11.1954, VwSlg. 3560A, klargestellt. In VfSlg. 9336/1982 und VfSlg. 17.660/2005 hat der Verfassungsgerichtshof überdies ausgesprochen, dass der Gemeindegesetzgeber jedenfalls berechtigt und zuständig ist, Regelungen über das Gemeindegut zu treffen.

Vermögen steht den Kommunen zu

Daraus folgt, dass den übrigen Agrargemeinschaftsmitgliedern (also allen Mitgliedern außer der Gemeinde) niemals das Recht zustand, aus den (ins Eigentum der Agrargemeinschaften übertragenen) Grundstücken des Gemeindegutes mehr zu beziehen, als zur Deckung des eigenen Haus- und Gutsbedarfes notwendig war. Es ergibt sich somit, dass das gesamte Vermögen und alle Nutzungen des Ge-

meindegutes, die nicht zur Deckung des auf das historische Maß beschränkten Haus- und Gutsbedarfes der anteilsberechtigten Stammsitzliegenschaften nötig sind, der Gemeinde zustehen. Nachzulesen ist dies im Erkenntnis VfSlg. 9336/1982 auf den Seiten 15, 28, 34 und 45. Wenn man dies liest, erschließt sich glasklar, wohin der Überling gehört.

Den Konnex TFLG und TGO hat übrigens auch der Verwaltungsgerichtshof in seinen jüngsten Erkenntnissen deutlich dargestellt. Wer das Erkenntnis vom 30.06.2011 (Agrargemeinschaft Gaicht, Gemeinde Weißenbach) – etwa auf den Seiten 13 und 16 – liest, stellt fest, dass die Diktion des Verfassungsgerichtshofes (auch hinsichtlich der Teilwälder) voll übernommen wird und die laufenden Feststellungsverfahren entbehrlich sind, weil in fast allen Fällen das Vorliegen von Gemeindegut längst rechtskräftig in den Re-

„Den übrigen Agrargemeinschaftsmitgliedern außer der Gemeinde stand niemals das Recht zu, aus den Grundstücken des Gemeindegutes mehr zu beziehen, als zur Deckung des eigenen Haus und Gutsbedarfes notwendig war.“

gulierungsbescheiden der Agrarbehörde entschieden wurde. Eine Verwaltungsorgie, die man aus rechtlicher Sicht nicht bräuchte, wenn man so will, die aber jedenfalls Zeitverzug und Anwaltskosten verursacht. Ich weise seit bald drei Jahren darauf hin, das ist dokumentiert.

Frage nach Höhe der Einnahmen

Die Einnahmen aus Substanznutzungen stehen also den Gemeinden zu (nur schreckliche Ignoranten behaupten unverändert das Gegenteil) und es stellt sich zwangsläufig die Frage nach der Höhe. Diese Ziffern werden unweigerlich zu Tage treten. Die Gemeinden werden nämlich die Vergangenheit aufarbeiten. Aus ihrer Verpflichtung dem Gemeindevermögen gegenüber, weil sie damit einen ordentlichen Akt zur jeweiligen Gemeindegutsagrargemeinschaft anlegen können und weil sonst niemand zuständig sein will. Diese Vergangenheit beginnt natürlich mit der Regulierung (VfGH 1982 und VfGH 2008 lassen grüßen) und nicht erst mit dem Inkrafttreten der TFLG-Novelle im Februar 2010. Diese krause Theorie wird grotesker- aber nicht unerwarteter Weise in einschlägigen Kreisen vertreten. Selbstverständlich werden die Gemeinden auch die laufenden Budgets und Jahresrechnungen der Gemeindegutsagrargemeinschaften entsprechend begleiten und so nicht nur ihrem gesetzli-

chen Auftrag entsprechen, sondern die ihnen jährlich zustehenden Gelder aus den Substanzerträgen für die Gemeinde einfordern.

Diese Ziffern werden dann zeigen, dass die permanenten Darstellungen in einem Verlautbarungsorgan einer Teilorganisation der Tiroler Volkspartei oder aktuell durch den Bauernbundobmann und Landeshauptmannstellvertreter Anton Steixner („rund 2,7 bis drei Mio. Euro aus Substanznutzungen stehen den Gemeinden zu“ – Tiroler Tageszeitung vom 27.07.2011, „Was ich mir immer schon gedacht habe, wurde durch die Auswertung der Agrar-Rechnungsabschlüsse bestätigt. Es geht nicht um 50 Millionen, sondern höchstens um drei Millionen Euro an laufenden Einnahmen, die den Gemeinden zustehen. Da wurden falsche Hoffnungen geweckt!“ – Kronenzeitung vom 09.08.2011) schlichtweg falsch sind.

Dazu nur so viel: Der Jagdpachterlös, der aus den 2000 km² „offenkundig verfassungswidrig“ (VfGH 2008) übertragenen Grundflächen fließt und zur Gänze in die Gemeindegutskassen (VfGH 1982) gehört beträgt 3,4 bis 3,8 Millionen Euro (Übrigens: Als Nichtjäger habe ich beim Bauernbunddirektor Direktor Peter Raggl den durchschnittlichen Hektarsatz hinterfragt: Zwischen 17 und 19 Euro, war seine Auskunft). Von den diversen Schipisten-, Schilift-, Gewerbegebiets- und Schottergrubendienstbarkeiten sowie Grundver-

käufen rede ich hier nicht. Auch nicht vom oben erwähnten Überling beim Holz. Wenn ich die jährlichen Berichte zur Land- und Forstwirtschaft in Tirol lese und die im finalen Ausarbeitungsstadium befindliche Forststrategie 2020 der Landesforstdirektion vor Augen habe und von den dort festgehaltenen jährlichen Einschlagsmengen ausgehe, dann reden wir aber hier jedenfalls von einem zweistelligen Millionenbetrag).

Die Gemeinden sehen kein Geld

Was die Umsetzung der Höchstgerichtserkenntnis angeht, kann ich die zur Schau getragene Begeisterung nicht teilen. Die Gemeinden sehen kein Geld. Selbst dort wo Sachwalter eingesetzt wurden (Langkampfen, Mieders seit März 2011) passiert nichts und fallweise bekommt eine Gemeinde seitens der Gemeindegutsagrargemeinschaft Vorwürfe, dass sie Geld für Rechtsberatung ausgibt. Eine weitere Groteske, was sage ich, es wird kafkaesk. Die Agrargemeinschaften als Verwalter des Gemeindegutes lassen die Gemeinden zappeln. Die Gemeinden haben nämlich keinen direkten Zugriff auf ihr Gemeindegut, die Agrargemeinschaft müsste für sie tätig werden und tut es nicht. Es ist eingetreten, was Bauernbundobmann und Landeshauptmannstellvertreter Anton Steixner in der Sendung Tirol Heute vom 17.07.2008 (an diesem Tag wurde das VfGH-Erkenntnis Mieders

„Die Einnahmen aus Substanznutzungen stehen den Gemeinden zu. Nur schreckliche Ignoranten behaupten unverändert das Gegenteil.“

öffentlich) „befürchtet“ hat. Wenn die Agrargemeinschaften keinen Nutzen mehr haben, werden sie auch nichts entscheiden. Es wird zur Blockade kommen, so die damalige Sorge des Landeshauptmannstellvertreters.

Das Modell, dass die Agrargemeinschaften als treuhänderische Verwalter des Gemeindegutes tätig werden, funktioniert nicht. Der Praxistest hat dies deutlich gezeigt und daher ist eineinhalb Jahre nach dem Inkrafttreten der TFLG-Novelle dieser Konstruktionsfehler im Gesetz zu beheben. Einzelfälle ständig durch die Instanzen bis zu den Höchstgerichten zu jagen, ist nicht die Lösung. Durch die damit verbundene Beschäftigung von Anwälten wird täglich Geld verbrannt und Zeit verschwendet. Hier braucht es einen entschlossenen Eingriff in das Gesetz, hier braucht es Klarstellungen. Das ist die originäre Aufgabe eines Gesetzgebers. Gerichtser-

kenntnisse verwalten kann ein pfiffiger Beamter, dazu braucht es keinen Landtag und keine Politik.

Es gibt Frustration und großen Zorn

Weil alles so mühsam und schleppend verläuft, orte ich bei vielen Bürgermeisterinnen, Bürgermeistern und Gemeindevandataren aber auch bei Bürgerinnen und Bürgern (rund die Hälfte der Tirolerinnen und Tiroler betrifft übrigens dieses Thema, sie leben in Gemeinden mit Gemeindegutsagrargemeinschaften) Frustration und mitunter Zorn. Auch ich kippe gelegentlich in diese Gemütslage, jedoch nur kurz. Ich vergegenwärtige mir dann bisweilen ein Interview, das der Altbürgermeister Erwin Aloys von Ischgl (einer betroffenen Gemeinde) im Jahre 1981 (man beachte die Jahreszahl) dem Wirtschaftsmagazin Kontakt gegeben hat. Er sagt unter anderem. „Ich werde

mein Leben in dem Bewusstsein zu Ende führen, dass hier krasses Unrecht an den Gemeindebürgern und an ihrem ehemaligen Gemeinbesitz begangen wurde. Ich kann es trotz allem einfach nicht begreifen, dass es Recht und Gesetz sein soll, dass eine Gemeinde total enteignet wird und dass es bei uns Bürger zweiter Klasse geben soll. Das alles wird sich eines Tages rächen, weil ein derartiges Unrecht nicht Bestand haben kann.“ Der Mann war übrigens Hüttenwirt, Schilehrer und Bergführer, kein Jurist.

Wir sind knapp vor der Ziellinie und ich weiß, dass Recht haben und Recht bekommen zweierlei ist, aber um es mit Marie von Ebner Eschenbach zu sagen: Der Zweifel am Sieg entschuldigt nicht das Aufgeben des Kampfes. Ich habe allerdings keine Zweifel daran, dass sich das Recht durchsetzt.

Herzlichst,
Ernst Schöpf

„Es ist nicht zu begreifen, dass es Recht und Gesetz sein soll, dass eine Gemeinde total enteignet wird und dass es bei uns Bürger zweiter Klasse geben soll.“



UNTERNEHMENSFAMILIE DAKA - IHR PARTNER IN ENTSORGUNGSFRAGEN



Abfallwirtschaft · Entsorgungssysteme · Kanalarbeiten · Tankarbeiten · Sanierungsarbeiten
Speiseresteentsorgung · Schlachtabfall- u. Tierkadaversammlung · Verwertung von Klärschlamm
Restmüllentsorgung · Kreislaufwirtschaft · Sammelpartner der ARA · Elektroaltgeräteentsorgung

www.daka.cc

DAKA Entsorgungsunternehmen GmbH & Co.KG, Bergwerkstraße 20, 6130 Schwaz, Austria, T +43(0)5242/6910 · office@daka.cc

Was leisten die Gemeindechefs und was bekommen sie dafür?

„Nach vielen Jahren ist es endlich gelungen, die gravierendsten sozialrechtlichen Nachteile für Bürgermeisterinnen und Bürgermeister zu beseitigen.“

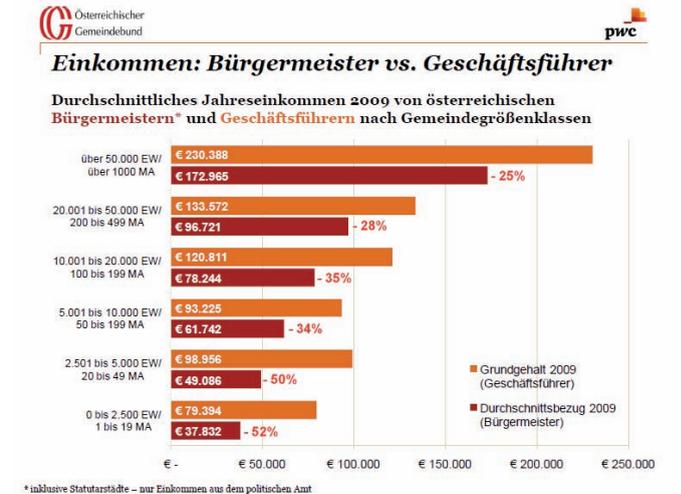
„Es ist in den vergangenen Jahren zunehmend problematisch gewesen, geeignete Persönlichkeiten für das Bürgermeisteramt zu finden.“

In den vergangenen Monaten war die soziale Situation der österreichischen Bürgermeister/innen immer wieder Gegenstand medialer und politischer Debatten. „Nach vielen Jahren ist es uns immerhin gelungen, die gravierendsten sozialrechtlichen Nachteile zu beseitigen“, sagt Gemeindebund-Präsident Bgm. Helmut Mödlhammer unter Hinweis auf das kürzlich vom Nationalrat beschlossene „Bürgermeister-Paket“. „Diese Beschlüsse waren nicht nur inhaltlich wichtig, weil sie zum Teil drastische Benachteiligungen aus dem Weg geräumt haben, sie sind vor allem deshalb relevant, weil sie auch als Zeichen der Wertschätzung für die Arbeit der Kommunalpolitiker zu sehen sind.“

Es sei in den vergangenen Jahren problematisch gewesen, geeignete Persönlichkeiten für dieses Amt zu gewinnen, sagt Mödlhammer. „Wir wollen ja schließlich auch nicht irgendwen, sondern nach Möglichkeit jene Menschen, die für dieses Amt am besten geeignet sind.“ Unter den bisherigen Rahmenbedingungen habe man sich in vielen Gemeinden jedoch reihenweise Absagen geholt.

Veränderung im Berufsbild

„In den letzten 10 bis 15 Jahren hat sich das Be-



rufsbild der Bürgermeister erheblich verändert“, erklärt Mödlhammer. „Die Zeiten, in denen man dieses Amt mit ein paar Eröffnungen und Stamm-tischbesuchen verbunden hat, sind lange vorbei. Die heutigen Anforderungen an Bürgermeister/innen erfordern ein hohes Ausmaß an Managementkompetenz. Ein Ortschef hat ein Budget zu erstellen, es einzuhalten, er ist für die Planung und Durchführung von Projekten zuständig, er hat Mitarbeiter zu führen, Beteiligungen zu verwalten und auf regionaler Ebene die Interessen seiner Gemeinde in diversen Verbänden zu vertreten. Außerdem soll er nach Möglichkeit auch noch Finanzexperte sein, u.v.m.. Das ist ein Bündel an Herausforderungen, das den Bürgermeister/innen hohen Einsatz abverlangt. Im Schnitt werden allein für das Amt zwischen 30 und 40 Wochenstunden aufgewandt.“

Ein weiteres wichtiges

Thema in diesem Zusammenhang seien die Haftungsverantwortungen der Bürgermeister. „Wir leben inzwischen in einer Gesellschaft, in der es für alles immer einen Schuldigen geben muss. Die Anzahl der Amtshaftungsklagen gegen Gemeinden, aber auch gegen Bürgermeister/innen persönlich nimmt ständig zu. Wenn Baustellen mit Schildern einer falschen Reflektorstufe abgesichert werden, dann steht man als Ortschef mit einem Fuß praktisch schon im Kriminal“, weiß der Gemeindebund-Chef.

Bürgermeister ist längst ein Beruf

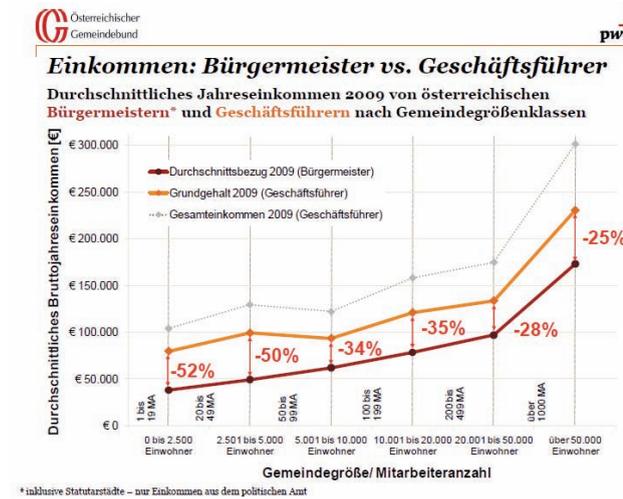
Die maßgebliche Veränderung, so Mödlhammer, sei also, dass man nicht mehr vom Amt des Bürgermeisters, sondern vielmehr vom Beruf des Bürgermeisters sprechen müsse. „Das ist ein entscheidender Unterschied, der auch dazu führt, dass im Zentrum des eigenen Lebens die Aufga-

be als Bürgermeister steht und oft nicht mehr der zivile Beruf. Zunehmend können die Bürgermeister/innen daher auch ihre zivilen Berufe nur noch kaum oder stark eingeschränkt ausüben.“

„Wir haben uns dazu entschlossen, von PwC eine Untersuchung durchführen zu lassen, um zu klären, wie das Verhältnis zwischen Berufen in der Privatwirtschaft mit vergleichbarer Verantwortung wie in der Gemeindepolitik ist“, so Mödlhammer. „Wir wollten wissen, wo die Bürgermeister/innen in diesem Spektrum ungefähr stehen.“

Die Ergebnisse der nun vorliegenden Untersuchung überraschen Mödlhammer nur wenig, zeigen aber sehr deutlich auf, dass die heimischen Bürgermeister keineswegs überbezahlt seien. „Mit Ausnahme der großen Städte sind die Einkommensunterschiede zwischen Bürgermeistern und Geschäftsführern vergleichbarer Ebenen in der Privatwirtschaft gewaltig groß“, so Mödlhammer. „Ein Bürgermeister einer kleineren Gemeinde verdient im Schnitt die Hälfte des Grundeinkommens eines Geschäftsführers mit ähnlich vielen Mitarbeitern. Noch größer wird die Schere, wenn man die Erfolgsbestandteile beim Gehalt der Geschäftsführer einberechnet.“

Mit zunehmender Größe gleichen sich die Gehälter einigermaßen an. „Wobei die Bürgermeister von Graz oder Linz auch immer noch um ein Viertel

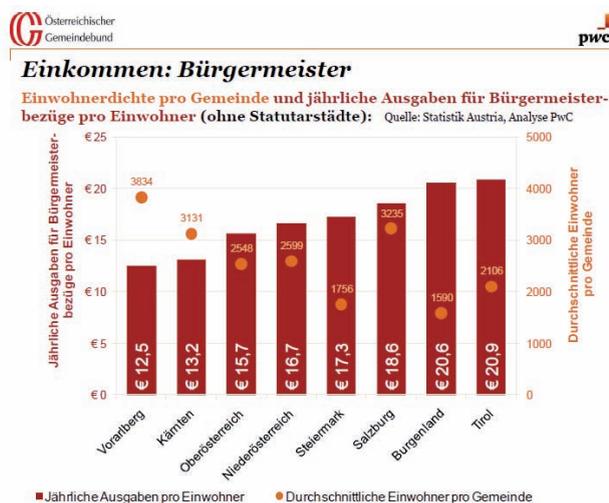


weniger verdienen als die Geschäftsführer oder Vorstände der gleichen Ebene.“

Für die Zukunft wünscht sich Mödlhammer nun zweierlei: „Zum einen haben wir in der sozialen Absicherung immer noch einige Aufgaben zu erledigen. Das betrifft u.a. Dinge wie Karenzregelungen, Mutterschutz oder Pflegefreistellungen. Zum anderen könnte ich mir vorstellen, dass wir ein Modell erarbeiten, das Bonuszahlungen im Erfolgsfall vorsieht. Dazu bedarf es klarer Kriterien, die wir gemeinsam mit der Wirtschaft erarbeiten wollen. Bürgermeister, die ihre Gemeinden gut führen,

sollen dafür auch belohnt werden, dieses System der Erfolgsprämien ist in der Privatwirtschaft auf dieser Ebene eine Selbstverständlichkeit. Hier geht es auch darum, Anreize zu schaffen, dass erfolgshungrige Menschen die Übernahme dieses Amtes nicht vorweg schon ablehnen.“ Der Gemeindebund werde diesbezüglich eine Arbeitsgemeinschaft mit Vertretern der Wirtschaft einrichten, um mögliche Kriterien für solche Regelungen zu erarbeiten. „In Vorarlberg gibt es schon derartige Varianten, dort gibt es Erfolgsprämien, die z.B. an den Erfolg der Gemeinde im Tourismus gekoppelt sind“, so Mödlhammer.

„Was die soziale Absicherung von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern angeht, haben wir immer noch einige Aufgaben zu erledigen.“



Verwaltungsgerichtshof stärkt Gemeinden in der Agrarfrage

Der Verwaltungsgerichtshof hat weitere wichtige Schritte im Sinne der Gemeinden gesetzt und die Weichen für noch offene Verfahren gestellt.

Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) hat am 30.06.2011 in mehreren Entscheidungen zur Frage der Gemeindegutsagrargemeinschaften weitere wichtige Schritte im Sinne der Gemeinden gesetzt und die Weichen für zukünftige und noch offene Verfahren gestellt.

Bekanntlich erfolgte vor Jahrzehnten in vielen Tiroler Gemeinden ein verfassungswidriger Übergang des Eigentums am Gemeindegut von der Gemeinde an die Agrargemeinschaft. Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) hat in den Jahren 1982 und 2008 (AG Mieders - VfSlg 18.446/2008) seine Rechtsansicht bekräftigt, wonach diese rechtswidrigen Übertragungen die Zuordnung des Substanzwertes an die Gemeinden nicht beseitigen konnten.

Das Land Tirol musste reagieren und hat daraufhin durch eine Novelle des Tiroler Flurverfassungsgesetzes (TFLG) unter anderem die Bestimmung des § 33 Abs. 2 lit. c Z 2 TFLG 1996 geschaffen. Danach sind Grundstücke auch dann Gemeindegut, wenn sie vormals im Eigentum einer Gemeinde gestanden sind, durch Regulierungsplan ins Eigentum einer Agrargemeinschaft übertragen wurden, vor dieser Übertragung der Deckung des Haus- und Gutsbedarfes von Stamm-



Foto: Matthias Glätzle

sitzliegenschaften gedient haben und nicht Gegenstand einer Hauptteilung waren.

Die Agrargemeinschaften haben nun so argumentiert, dass vor der Regulierung zwar Gemeinden (Fraktionen) im Grundbuch gestanden sind, damit wären aber nicht die politischen Gemeinden, sondern die Gemeinschaft der Nutzungsberechtigten (also die AG-Mitglieder selbst) gemeint gewesen. Das Gemeindegut gehöre daher in Wahrheit den Mitgliedern der Agrargemeinschaften persönlich. Dies sei auf Fehler bei der

Grundbuchanlegung Anfangs des 20. Jahrhunderts zurückzuführen und ergäbe sich auch aus Urkunden, die bis weit ins 19. Jahrhundert und noch weiter zurück reichen.

VfGH wie auch VwGH verwerfen „historische Argumente“

Bereits der VfGH hat sich mit diesen geschichtlichen Abhandlungen nicht wirklich befasst und Ende 2010 gemeint, dass es in erster Linie nur auf die Eigentumsverhältnisse zum Zeitpunkt der Regulierung ankomme, die zu prüfen wären. Dabei müsse aber

der Grundbuchstand nicht zwingend richtig sein. Dies haben die Agrargemeinschaften als Strohalm angesehen, und sie haben darauf gehofft, dass der Verwaltungsgerichtshof doch noch eine Prüfung ihrer historischen Urkunden zulässt. Dem wurde jedoch nunmehr vom VwGH ein jähes Ende gesetzt. Er hat in 15 Fällen die historischen Argumente der Agrargemeinschaften jetzt wohl endgültig verworfen.

Aus den Entscheidungen des VwGH ergeben sich für mich einige wichtige Folgerungen:

1. Keine Verjährung und Ersitzung am Gemeindegut

Eine Verjährung der Anteilsrechte der Gemeinde bzw. eine Ersitzung der Agrargemeinschaft im Umfang des Rechtes an der Substanznutzung kommt laut VwGH nicht in Frage, dieser Einwand der AG ist vom Tisch.

2. Der Regulierungsplan entscheidet

Ob Gemeindegut nach TFLG 1996 vorliegt, ist vor allem anhand der vor Jahrzehnten durch Regulierungsplan erfolgten Eigentumsübertragungen von der Gemeinde an die AG zu beurteilen. Das TFLG kannte einerseits agrargemeinschaftliche Grundstücke, die von allen oder von gewissen Mitgliedern einer Ortsgemeinde

(Ortschaft oder Ortsteile) benutzt werden (z.B. § 36 Abs. 1 lit. b TFLG 1952).

Davon zu unterscheiden war aber auch schon früher das einer gemeinschaftlichen Benutzung nach den Bestimmungen der jeweils geltenden Gemeindeordnung unterliegende Gemeindegut (z.B. § 36 Abs. 2 lit. d TFLG 1952).

Es ist also in allen Fällen darauf zu achten, nach welcher Bestimmung der Regulierungsplan die agrargemeinschaftlichen Grundstücke qualifiziert hat. In den meisten Fällen wurden diese Grundstücke als solche nach § 36 Abs. 2 lit. d TFLG 1952 (oder Nachfolgebestimmungen im TFLG 1969 und 1978)



Wir suchen Grundstücke

Als gemeinnütziger Wohnbauträger wurden bereits in über 100 Gemeinden Tirols attraktive Wohnanlagen und Reihenhäuser errichtet. Für künftige Wohnobjekte suchen wir Baugrundstücke ab 1.500 m² in guter, innerörtlicher Wohnlage.

Rufen Sie uns einfach an – wir informieren Sie gerne!

Mag. Ing. Christian Nigg, Tel. 0512 53 93-702 oder 0664 262 29 23, nigg@we-tirol.at

www.we-tirol.at

wohnungsEIGENTUM 
hier bin ich daheim.

qualifiziert und damit das (zuvor bestehende) Eigentumsrecht der politischen Ortsgemeinde (Fraktion) festgestellt. Daraus folgt, dass der Substanzwert an solchen Grundstücken der Gemeinde zukommt. Solche Grundstücke sind daher Gemeindegut nach dem aktuellen TFLG 1996.

Hingegen liegt immer dort, wo im Regulierungsplan das Regulierungsgebiet als ein agrargemeinschaftliches Grundstück nach § 36 Abs. 1 lit. b TFLG 1952 dargestellt wird, kein Gemeindegut vor, hier handelt es sich laut Verwaltungsgerichtshof um ein Gut einer Gemeinschaft von Nutzungsberechtigten.

Für die noch nicht entschiedenen Fälle ist daher die Qualifizierung des Regulierungsgebietes im Regulierungsplan von entscheidender Bedeutung. Davon kann nur dann abgegangen werden wenn es „aufgrund der Besonderheit des Sachverhaltes klar auf der Hand liegt“, dass sich die damalige Agrarbehörde bei der Qualifizierung als Gemeindegut im Ausdruck vergriffen und eine irrtümliche Qualifikation vorgenommen hat (ein so genannter offenkundiger Fehler).

3. Wenn Gemeindegut vorliegt, dann handelt es sich ausnahmslos immer um Gemeindegut der politischen Gemeinde (Fraktion) im Sinne der Gemeindeordnungen.

4. Überling, Rücklagen

und Jagdpacht stehen den Gemeinden zu)

Durch die (verfassungswidrigen) Eigentumsübertragungen am Gemeindegut haben die Gemeinden zwar das zivilrechtliche Alleineigentum verloren, aber laut VfGH hat sich das Eigentumsrecht der Gemeinde in ein Anteilsrecht an der Agrargemeinschaft verwandelt. Der Anteil der Gemeinde stellt sich als „Surrogat ihres ursprünglichen (durch Regulierung beseitigten) Alleineigentums“ dar. Dieses Anteilsrecht der Gemeinde ist inhaltlich mit dem Recht auf die Verfügung über den Substanzwert gleichzusetzen.

Nunmehr hat auch der VwGH diese Ansicht bestätigt und ausgeführt, dass

das Anteilsrecht der Gemeinde das Recht zur Nutzung der Substanz bedeutet. Der Substanzwert eines agrargemeinschaftlichen Grundstückes ist jener Wert, der nach Abzug der Belastung durch die land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte verbleibt. Der über die Summe der Nutzungsrechte hinausgehende Substanzwert des Gemeindegutes steht daher der Gemeinde zu.

Damit ist aus meiner Sicht eindeutig klargelegt, dass alle über die Nutzungsrechte der Mitglieder, somit über den Rechtsholzbezug hinausgehenden Nutzungen und Erträge der AG den Gemeinden zustehen, somit auch der holzwirtschaftliche Überling, der Jagdpachtzins

DIE ÖWD-GRUPPE

Vernetzte Leistung von Spezialisten

Sicherheitsdienst | Sicherheitstechnik | Gebäudereinigung
Zutritt & Zeiterfassung













Foto: © tom - Fotolia.com

www.owd-gruppe.at

und auch die vorhandenen Rücklagen.

5. Neuregulierungen sind unvermeidbar

Der VwGH stellt klar, dass das Substanzrecht der Gemeinde als Anteil an der Agrargemeinschaft zur Geltung gebracht werden können muss. Bereits der VfGH hat dies 2008 zum Ausdruck gebracht und gemeint, die Agrarbehörde hätte wegen der zahlreichen Veränderungen der Substanz und Ausweitung der Nutzungen seit der Regulierung schon längst die Änderung der Verhältnisse von Amts wegen aufgreifen müssen.

Daraus ergibt sich für mich zwingend, dass die

Landesbehörden nicht umhin kommen werden, alle Gemeindegutsagrargemeinschaften neu zu regulieren und das wahre Anteilsrecht der Gemeinden anhand des Eigentums am Gemeindegut und am sonstigen Gemeindevermögen (Surrogate des Gemeindeguts, wie Erlöse aus Grundverkäufen, Ersatzanschaffungen etc.) festzustellen.

6. Überprüfung Haus- und Gutsbedarfes ist notwendig

Im Zuge der gebotenen Neuregulierungen sind alle Mitgliedschaftsrechte neu festzustellen und insbesondere auch einer Bedarfsprüfung zu unterziehen. Dort, wo der Haus- und

Gutsbedarf weggefallen ist, sind die entsprechenden Nutzungsrechte am Gemeindegut erloschen und in den neuen Regulierungsplan nicht mehr aufzunehmen. Dies erhöht natürlich entsprechend den Anteil der Gemeinde.

Eine Evaluierung des Haus- und Gutsbedarfes aller Mitglieder ist übrigens auch bei Hauptteilungen zwingend notwendig. Ich appelliere an alle Bürgermeister, sich vor dem Einlassen auf eine Hauptteilung sehr genau bei kompetenter Quelle zu erkundigen, was da auf die Gemeinde zukommen kann.

7. VwGH bestätigt Einsatz der Bürgermeister

Festgeldanlage für Gemeinden

Wastun mit Kapital, das innerhalb der nächsten Monate nicht für Investitionen oder andere Ausgaben benötigt wird? Hier bieten sich mehrere Optionen an: Eine davon ist das Festgeld.

Festgelder sind die ideale Vermögensanlage für Laufzeiten zwischen einem Monat und maximal einem Jahr. Der Zinssatz wird bei Abschluss vereinbart und ist dann für die vereinbarte Laufzeit garantiert. Diese Veranlagungsvariante ist die häufigste und betragsmäßig bedeutendste Anlageform der Geldmarkteinlagen. Aufgrund der kurz- bis mittelfristigen Laufzeiten ist es eine einfache und trotzdem sehr effektive Möglichkeit, liquide Mittel zu investieren. Der große Vorteil liegt in der Flexibilität bei einer gleichzeitig guten Verzinsung. Selbst bei einer kurzen Bindung bringt die Fest-

geldanlage mehr als ein Girokonto und die Rendite steigt, je länger das Geld angelegt bleibt. Deshalb gilt es, vorher genau zu überlegen, welcher Betrag über welche Laufzeit als Festgeld investiert werden kann. Bei Bedarf sind Festgelder auch in anderen Währungen möglich.

Zur optimalen Ausgestaltung Ihrer Veranlagung empfehlen wir Ihnen ein persönliches Gespräch mit Ihrem Kundenberater der Hypo Tirol Bank. Wir informieren Sie gerne.



Heinz Zerlauth
Tel 050700 2306
heinz.zerlauth@hypotiro.com

HYPO TIROL BANK AG
Firmenkunden Innsbruck

Meraner Straße 8
6020 Innsbruck

Tel 050700
firmenkunden.innsbruck@hypotiro.com

www.hypotiro.com



Einer von diesen Anwälten spricht Deutsch.
Der Rechtsschutz-Spezialist sagt Ihnen welcher.



MACHT STARK.

Bei ARAG, Europas großem Rechtsschutz-Spezialisten, versteht sich vieles von selbst. Zum Beispiel die Bereitstellung der besten deutschsprachigen Anwälte europaweit, eine schnelle, persönliche Beratung durch einen Anwalt, die Empfehlung von Anwälten in Ihrer Nähe, die Übernahme der Anwaltskosten und einiges mehr. Damit Sie zu Ihrem Recht kommen. Näheres bei Ihrem Berater oder unter www.ARAG.at.

Durch die vorliegenden Erkenntnisse der Höchstgerichte wird auch eindrucksvoll bestätigt, dass sich die Bürgermeister und Gemeinderäte zu Recht nicht auf irgendwelche „Vereinbarungen“ eingelassen haben, obwohl ihnen das von höchster Landesstelle empfohlen wurde. Die in der Tiroler

Gemeindeordnung stehende Pflicht zur bestmöglichen Vermögensverwaltung muss auch konsequent fortgesetzt werden, weshalb auch keine „faulen Kompromisse“ bei den Zuteilungen einzelner Positionen in die Rechnungskreise I und II eingegangen werden dürfen.

Die kompetente Beratung und Unterstützung des Tiroler Gemeindeverbandes oder qualifizierter beruflicher Vertreter sollte unbedingt in Anspruch genommen werden.

Rechtsanwalt
Mag. Gerhard Mader
Claudiastraße 8
6600 Reutte



Wir pflegen
Ihren Rasen

Gartenservice von Profis

- ▶ Rasenmähen, Vertikutieren und Nachsaat
- ▶ Bepflanzungen und Gartengestaltung
- ▶ Hecken- und Strauchschnitt

059 060 700



MR-Service Tirol reg.Gen.m.b.H.
www.maschinenring.at



Maschinenring



Wir knacken jede Nuss.

Denn die **Tiroler Ingenieurbüros** sind die Partner um – treuhändisch für ihre Auftraggeber – Projekte zu planen, zu berechnen, auszuschreiben und in weiterer Folge Termine, Kosten und Qualität zu überwachen und jede Nuss zu knacken.

**Fachgruppe Ingenieurbüros –
Beratende Ingenieure in der WK Tirol**
Meinhardstraße 14
6020 Innsbruck
Tel.: +43 (0)5 90 90 5-1263
ingenieurbueros@wktirol.at
www.ingenieurbueros.at



TIROLER GEMEINDEVERBAND

Ihre Ansprechpartner



BGM. MAG. ERNST SCHÖPF
PRÄSIDENT
Tel. 0512-587130
Fax. 0512-587130-14



DR. HELMUT LUDWIG
GESCHÄFTSFÜHRER
Tel. 0512-587130-12
Fax. 0512-587130-14
E-Mail: h.ludwig@gemeindeverband.tirol.gv.at



BIANCA FÖGER
ASSISTENTIN DER GESCHÄFTSLEITUNG
Tel. 0512-587130-11
Fax. 0512-587130-14
E-Mail: b.foeger@gemeindeverband.tirol.gv.at

Anschrift für alle:
Adamgasse 7a
6020 Innsbruck

Internet:
www.gemeindeverband.tirol.gv.at



Kostengünstige Lösungen für das Alter in den Gemeinden

Das Pflegegeld ist bis 2014 gesichert. Der Ausbau der Strukturen steht aber vielerorts noch ins Haus. Weniger Bedarf an Pflegebetten ist die Voraussetzung für die Finanzierbarkeit der Altenbetreuung. Durch das 2-Säulen-Modell können viele Langzeitpflegeplätze und damit viel Geld gespart werden.

Jeder Pflegeplatz kostet viel an Errichtung und an laufenden Kosten

Die Errichtung eines einzigen Pflegeplatzes in einem Heim kostet den Gemeinden € 130.000,- an Errichtungskosten. Der Beitrag an Mindestsicherung kostet dem Land und den Gemeinden jährlich ca. € 10.000,-. Jedes nicht benötigte Pflegebett spart den Gemeinden daher viel Geld. Eine Verringerung des Bedarfs an Pflegebetten ist nachweisbar möglich! Es gibt in der Zwischenzeit zahlreiche Modellprojekte, die das belegen.

Beim Betreuten Wohnen entstehen für die Gemeinden keine Errichtungskosten

„Wenn ich schon nicht mehr daheim wohnen kann, dann möchte ich wenigstens in der eigenen Gemeinde bleiben, am liebsten im Zentrum“ *Ergebnis einer Zukunftskonferenz*

Betreutes Wohnen in der eigenen Gemeinde ist eine echte Alternative, sie wird in Zukunft das Wohnen im Altenwohnheim ersetzen. Voraussetzung ist allerdings, dass nicht nur eine

barrierefreie Wohnung errichtet wird, sondern dass dort tatsächlich Betreuung für alle Bedürfnisse des Lebens angeboten wird, vom Existenziellen bis zum Spirituellen. Erfahrungswerte zeigen, dass weniger als 3% der Bewohnerinnen und Bewohner einer Betreuten Wohnung in ein Pflegeheim übersiedeln müssen.

Aufbau des Ehrenamtes, das große Potenzial in den Gemeinden

Die Fa. „DASTA – Lösungen für Generationen“ aus Innsbruck baut in den Tiroler Gemeinden Ehrenamt auf, damit die betreuten Wohnungen auch tatsächlich betreut werden. Nur so werden die Bewohner angehalten, sich aktiv am Gemeinschaftsleben zu beteiligen und gesund und fit zu bleiben. Gleichzeitig werden die Ressourcen und Potenziale des Alters genutzt und gezielt gefördert. Die Menschen haben eine sinnvolle Beschäftigung und stiften einen Nutzen für die Gemeinschaft.

Der „Kümmerer“ – Drehscheibe und Angelpunkt

Damit die in den Gemeinden bereits vorhan-

denen Angebote auch tatsächlich genutzt werden, bedarf es einer auf den einzelnen Fall abgestimmten Vernetzung der Leistungen. Es empfiehlt sich daher, eine konkrete Ansprechperson für jede ambulante Betreuungssituation zu haben, die sich um den „Fall“ kümmert, also eine Art persönlich individuelles „Casemanagement“. Die Qualität dieses „Kümmerers“ misst sich an der Fähigkeit, die persönliche Beziehung unter den Beteiligten und zum betroffenen Menschen zu pflegen und zu fördern. Die Qualität der Beziehungen ist maßgebend für die Akzeptanz der unterschiedlichen Unterstützungsmöglichkeiten.

Lokale Agenda 21 – Die Unterstützung des Landes für die Gemeinden

Die koordinierte Entwicklung der Altenarbeit in den Gemeinden kann in Tirol im Rahmen der Lokalen Agenda 21 als Gemeindeentwicklungsprozess durchgeführt werden. Die Fa. „DASTA – Lösungen für Generationen“ leitet kompetent solche Entwicklungsprozesse zum Thema „Leben und Wohnen im Alter“. Das Land Tirol fördert die Prozessbegleitungskosten mit einer Summe von bis zu 75%. In einigen Gemeinden wie zum Beispiel in Jochberg und im oberen Stanzertal wurden bereits



Fotos: Stanger/Innsbruck



Kurt Dander
Anton Stabentheiner
LA21 Prozessbegleiter

Die „DASTA-Fibel für zukunftsorientierte Altenarbeit“ erhalten Sie kostenlos bei:
DASTA - Lösungen für Generationen
Ing. Sigl-Str. 20
6020 Innsbruck
Email: office@dasta.at
Tel. 0512-93 79 43

erfolgreich diesbezügliche Projekte gestartet.

„So wie wir uns heute betten, so liegen wir morgen.“

Es gibt also eine Reihe von Möglichkeiten, den zukünftigen Bedarf an Langzeitpflegebetten zu reduzieren. Dafür ist es erforderlich, bisherige Ansätze zu überdenken und speziell auf die Gemeinde abgestimmte Lösungen zu entwickeln. Das geht am

besten unter Einbindung der Bevölkerung und im

Von positiven Lösungen für ein lebenswertes Leben und Wohnen im Alter profitieren wir alle, denn wir

„Jüngeren“ sind morgen die „Kunden“ der Strukturen, die wir heute schaffen. Man kann sagen: So wie wir uns heute betten, so liegen wir morgen.

Die Kompetenz von DASTA ist die Entwicklung von individuellen und zukunftsweisenden Lösungen für die Dorfgemeinschaft. Im Gemeinde-Auftrag erheben wir anhand der Bedürfnisse der zuständigen Politiker und der betroffenen Einwohner den Bedarf an generationenübergreifenden Lösungen, erarbeiten und begleiten Projekte und fördern das Potenzial der Ehrenamtlichen in der Gemeinde.



Das 2-Säulen-Modell ist die Basis für eine zukunftsorientierte Altenarbeit in den Gemeinden. Damit können viele Pflegebetten und gleichzeitig viel Geld gespart werden. Die Bürger erhalten professionelle Hilfe für die Pflege ihrer Angehörigen zu Hause. Ehrenamtliche unterstützen die bestehenden Strukturen und die Betreuung daheim. Ein Kümmerer übernimmt das Casemanagement und baut das Betreuungsteam rund um den Betroffenen auf.

Quelle: DASTA Lösungen für Generationen

Baukultur ist auch hierzulande keine Frage des Geschmacks



Foto: Arch.ing/Birgit Koell

Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Tirol und Vorarlberg

Sektionsvorsitzender
Hanno Vogl-Fernheim
Rennweg 1
6020 Innsbruck

Tel. 0512 588 335
Fax: 0512 588 335-6
E-Mail: arch.ing.office@kammerwest.at

Internet:
www.kammerwest.at

89 Projekte wurden eingereicht, neun von der international besetzten Jury mit der Auszeichnung des Landes Tirol für Neues Bauen bedacht. Der Blick auf die Liste der Preisträger zeigt einmal mehr, wie wichtig das Engagement öffentlicher Einrichtungen ist, wenn es um qualitativvolles und zukunftsweisendes Bauen in Tirol geht. Vom Kultur- und Veranstaltungszentrum KIWI in Absam über das Pflegezentrum Gurgltal in Imst bis zur Sporthalle in Wattens – es sind insbesondere die Gemeindeverantwortlichen, die öffentlichen Bauträger, die in Sachen Baukultur Maßstäbe setzen und dadurch das Bewusstsein für funktionale und baukünstlerisch anspruchsvolle Architektur in der Bevölkerung stärken.

Der baukulturelle Anspruch ist in den letzten Jahrzehnten in Tirol stark gestiegen, die Offenheit für zeitgemäße Architektur hat deutlich zugenommen und zwar – wie auch die eingangs genannten Beispiele zeigen – im gesamten Land. Damit ist ein gutes Fundament für weitere Anstrengungen in Sachen qualitativvolles Bauen geschaffen – wie etwa die Einsetzung von Gestaltungsbeiräten.

„Tirol hat eine sehr hohe Wettbewerbskultur. Die Ergebnisse der Architekturwettbewerbe bei oft sehr anspruchsvollen Aufgabenstellungen zeigen,

wie groß die Palette an funktionalen und architektonischen Lösungen ist“, so Hanno Vogl-Fernheim, Sektionsvorsitzender der Architekten in Tirol und Vorarlberg. Bei der Durchführung der Wettbewerbe steht den politisch Verantwortlichen neben der Dorferneuerung des Landes Tirol auch die Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Tirol und Vorarlberg zur Seite. Zudem hat die Kammer seit letztem Jahr einen eigenen Konsulenten, der Bauherrn bei diversen Wettbewerbsfragen kostenlos berät. Hier auch dezidiert private Bauherrn anzusprechen, sieht die Interessensvertretung als ersten Schritt in Richtung einer umfassenderen, einer ganzheitlicheren Beratung. „Der Charakter eines Ortes wird maßgeblich durch Privatbauten bestimmt. Es geht darum, die Leute dafür zu sensibilisieren, dass jedes Bauwerk das Ortsbild mitprägt und zwar nachhaltig“, erklärt Vogl-Fernheim. Tatsache ist: Nur ein relativ kleiner Teil der Bauvorhaben, nämlich die öffentlichen, werden über Architekturwettbewerbe abgewickelt. In Vorarlberg haben viele Gemeinden bereits vor Jahren Gestaltungsbeiräte installiert und sehr gute Erfahrungen damit gemacht. So verfügt etwa die kleine Gemeinde Zwischenwasser im Bezirk Feldkirch seit 1992 über einen eigenen Fachbeirat

für Architektur und Gemeindeentwicklung. Das hat dem 3000-Seelend Dorf neben internationaler Anerkennung und zahlreichen Architekturpreisen 2009 auch den Hauptpreis beim LandLuft Baukultur-Gemeindepreis eingebracht.

Die Gemeinde zeigt nicht nur eine konsequente Haltung zur Baukultur, die Gemeindeverantwortlichen setzen ebenso konsequent auf die Einbindung der Einwohner. „Nur mit den Bürgern gemeinsam können Probleme besser und nachhaltiger gelöst werden“, weiß Josef Mathis. Weil für den Langzeitbürgermeister Architektur keine Geschmackssache ist, hat er vor mittlerweile fast 20 Jahren die Einrichtung eines Fachbeirates angeregt, der seither die Baubehörde berät. Ein gemeinde- und architekturpolitischer Ansatz, der auch das Interesse des Präsidenten des Tiroler Gemeindeverbandes geweckt hat. So haben Hanno Vogl-Fernheim und Ernst Schöpf nun ins Auge gefasst, für Gemeindevertreter und Architekten im Herbst eine Exkursion in die Vorarlberger Gemeinde Zwischenwasser zu organisieren. „Ich bin sehr optimistisch, dass ein Erfahrungsbericht aus erster Hand sehr positive Effekte erzielen wird“, so Schöpf. Der Termin für die Exkursion wird noch bekannt gegeben. *Susanne Gurschler*

Mit einem starken Partner alle Herausforderungen meistern

Gemeinden stehen vor gewaltigen Herausforderungen für die Zukunft. Infrastrukturmaßnahmen, z. B. das Wege-, Kanal- und Beleuchtungsnetz, Baumaßnahmen und die „Alterspyramide“ stellen Anforderungen. Diese Probleme lassen sich gemeinsam mit einem starken Partner bewältigen.

Dieser starke Partner sind die Tiroler Raiffeisenbanken. Sie stehen als Ansprechpartner vor Ort direkt zur Verfügung und kennen die Herausforderungen. Sie sind seit jeher mehr als „bloß“ Kreditinstitute. Sie stehen im Besitz der Menschen der Region und fördern traditionell

Sport, Kultur, Soziales.

Speziell für die Tiroler Gemeinden wurde mit der Raiffeisen Kommunal-Betreuung Tirol ein umfangreiches Dienstleistungsangebot geschaffen, das immer mehr Tiroler Gemeinden nutzen.

„Das Gute daran ist, dass wir gezielt und speziell auf

die Bedürfnisse einer Gemeinde eingehen können“, erklärt Mag. Heinrich Kranebitter von der Raiffeisen Kommunal-Betreuung Tirol. „Das Leistungsbündel ist so gestaltet, dass wir für jeden Bedarf maßgeschneiderte Lösungen haben.“

Kostentransparenz und Sicherheit sind dabei elementare und entscheidende Erfolgsfaktoren. Das macht für Gemeinden jede Investition kalkulier- und langfristig finanzierbar.



Mag. Heinrich Kranebitter
Raiffeisen Kommunal-Betreuung Tirol

Er ist für Sie bei allen Anfragen bzw. für Terminvereinbarungen erreichbar unter Telefon 0512 5305 DW 11235 bzw. mobil unter 0664 855 26 57 bzw. per E-Mail unter heinrich.kranebitter@rlb-tirol.at

Leistungen

- ▶ Innovative Produkte in enger Zusammenarbeit mit der Raiffeisen Bankengruppe Österreich
- ▶ Direkte Beratung der Gemeinden
- ▶ Kontaktstelle zum Gemeindeverband, zur Gemeindeführung und zum Amt der Tiroler Landesregierung
- ▶ Schnittstelle zu Produktpartnern (Raiffeisen-Leasing, PPP, Raiffeisen Versicherung, wrs-Energie & Unternehmenslösungen und andere)

Gemeinde-Service

- ▶ Finanzanalyse & Kommunal-Report
- ▶ Ausschreibungen von Finanzierungen nach Bundesvergabegesetz
- ▶ Zahlungsverkehr
- ▶ Veranlagungen
- ▶ Versicherungspakete bei Sachversicherungen & Vorsorgemanagement

- ▶ Zins- und Währungsmanagement

Finanzierungen

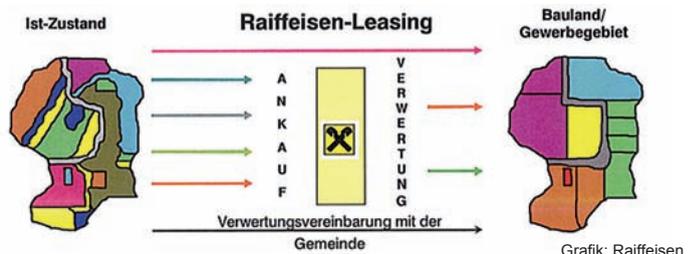
- ▶ Überbrückungskredite
- ▶ Investitionsdarlehen (auch mit Zinsabsicherung)
- ▶ Kommunalleasing bei Gebäuden, Mobilien und Fahrzeugen

Energieeffizientes Bauen & Sanieren

- ▶ Langfristige umsatzsteueroptimierte und energieoptimierte Projektfinanzierungen sowie Mietmodelle
- ▶ Baudienstleistungen, Projektkontrolle, Projektmanagement, Generalunternehmungen, Generalübernehmer (inkl. Projektfinanzierung)
- ▶ Energie-Verbrauchsgarantie
- ▶ Unterstützung bei den diversen Fördermöglichkeiten

Vorteile

- ▶ Frühzeitige, kompetente Lösungsvorschläge
- ▶ Beratung, Entscheidung vor Ort
- ▶ Ganzheitliche Betreuung durch die Raiffeisenbank vor Ort
- ▶ Innovative Lösungen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten
- ▶ Lösungen abgestimmt mit Gemeindeführung bzw. Gemeindeverband



Mit dem Baulandreservemodell können Flächen bereitgestellt werden, ohne das Gemeindebudget zu belasten. Die Möglichkeiten für die Gemeinde, Einfluss zu nehmen, bleiben erhalten. Und auch der Ertrag verbleibt zu 100 Prozent in der Gemeinde.

Ja zur Radarüberwachung

Gemeindebund begrüßt Novelle zur Straßenverkehrsordnung

Erfreut zeigt sich Gemeindebund-Präsident Mödlhammer über den nun in die Begutachtung geschickten Entwurf zur Novelle der Straßenverkehrsordnung, sieht diese doch die Einführung der Radarkontrolle für Gemeinden vor.

Mit Freude nahm Gemeindebund-Präsident Bgm. Helmut Mödlhammer gestern die Nachricht zur Kenntnis, dass die Novelle der Straßenverkehrsordnung bezüglich der Radarüberwachung durch Gemeinden nun zur Begutachtung von Verkehrsministerin Doris Bures freigegeben wurde: „Damit wird ein langjähriges Anliegen der Gemeinden endlich verwirklicht.“ Der Entwurf zur Novelle sieht vor, dass die Gemeinden dazu ermächtigt werden, die Geschwindigkeitsmessung mit stationären Radargeräten an Straßen mit besonderem Unfallrisiko durchzuführen.

Gerade vor Schulen, Kindergärten und ande-



Präsident Helmut Mödlhammer: „Es geht darum, das Unfallhäufungsstellen überwacht werden.“

ren neuralgischen Punkten wurden Geschwindigkeitslimits oft nicht eingehalten. Diese Tatsache bewies auch das Kuratorium für Verkehrssicherheit in seinen Studien. Unkonzentriertheit und vor allem die zu hohe Geschwindigkeit im Ortsgebiet seien Hauptursachen für Unfälle auf Zebrastreifen.

„Mehr als 80 Prozent der Fahrer halten sich nicht an Tempo-30-Zonen, die Hälfte hält sich nicht einmal an die Beschränkung auf 50 km/h im Ortsgebiet.“

Es geht den Gemeinden hier nicht um Abzocken, sondern dass an Unfallhäufungsstellen – vor Schulen oder Altenheimen beispielsweise – überwacht wird“, stellt Mödlhammer klar. „In Zukunft werden die Gemeinden wieder dem Wunsch ihrer Bürger nach Sicherheit auf den Straßen nachkommen können.“ Auch in einem Gespräch mit Innenministerin Johanna Mikl-Leitner wurde die Vorgangsweise abgestimmt.

Carina Rumpold

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:
Tiroler Gemeindeverband

Geschäftsführer des Medieninhabers:
Dr. Helmut Ludwig

Anschrift: 6020 Innsbruck,
Adamgasse 7a
Tel. 0 512/58 71 30
Fax: 0 512/58 71 30 - 14
E-Mail:
tiroler@gemeindeverband.tirol.gv.at

Redaktionsleitung: Peter Leitner

Hersteller: Raggl Druck GmbH
Rossegasse 1, 6020 Innsbruck

Erscheinungsweise:
Alle 2 Monate
Erscheinungsort: Innsbruck
Bezug: gratis

Offenlegung gem. § 25 MedG.
Medieninhaber:
Tiroler Gemeindeverband
Adamgasse 7a, 6020 Innsbruck

Personalien

Bgm. Ing. Georg Hofmann, Heinfels	50
Bgm. Franz Hauser, Schwendau	50
Alt-Bgm. Peter Wimmer, Walchsee	75
Bgm. Oswald Krabacher, Karrösten	55
Bgm. Martin Kärle, Hinterhornbach	50
Alt-Bgm. Michael Mayr, Absam	80
Bgm. Isabella Blaha, Scharnitz	60
Alt-Bgm. Thomas Schennach, Ehrwald	70
Alt-Bgm. Reg.-Rat Richard Schuchter, Roppen	90
Bgm. Engelbert Stenico, Landeck	55
Alt-Bgm. Josef Schiechtl, Imsterberg	70
Alt-Bgm. Ök.-Rat Otto Keller, Vils	85

Spieth & Wensky®
präsentiert



ALLSTARS

gegen

Nationalmannschaft

der

Bürgermeister



T-Mobile



16.09.2011

KOLLERSCHLAG, 17.00 h



Veranstalter: Sportunion Kollerschlag

www.sportunion-kollerschlag.at

www.bayernstars.at



Den Ehrenschutz übernehmen:

Dr. Reinhold Mitterlehner, Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit
Willi Pechtl, Präsident des Oö. Fußballverbandes

KommR Viktor Sigl, Oö. Sportlandesrat
Franz Schiefermair, Präsident der Sportunion OÖ.

LAbg. Bgm. Johann Hingsamer, Präsident des Oö. Gemeindebundes
Kons. Franz Saxinger, Bürgermeister der Marktgemeinde Kollerschlag



E-Government für Gemeinden: Projekt Tirol 2.0 gestartet

In Tirol gibt es – für Österreich einzigartig – seit Oktober 2010 das Projekt Tirol 2.0, das vom Land Tirol getragen und vom Tiroler Gemeindeverband und dem Fachverband der leitenden Gemeindebediensteten Tirols (FLGT) unterstützt wird.



Sie möchten bei der zweiten Umstellungsphase von Tirol 2.0 im Herbst 2011 dabei sein? Senden Sie eine E-Mail an tirol2.0@kufgem.at. Wir nehmen umgehend mit Ihnen Kontakt auf.

Das vom ehemaligen Wörgler Bürgermeister Arno Ablor initiierte Projekt ist auf drei Jahre ausgerichtet und verfolgt das ambitionierte Ziel, allen Tiroler Gemeinden ein vollständiges, medienbruchfreies und mit den Landesbehörden abgestimmtes E-Government-System anzubieten. Derzeit läuft eine einjährige Pilotphase mit 20 Tiroler Gemeinden aller Größenordnungen. Diese erarbeiten gemeinsam kommunale Standards, erproben das E-Government-System erstmals in der Praxis und adaptieren dieses nach den vorhandenen Anforderungen.

Wie funktioniert das Projekt Tirol 2.0?

Hinter jeder Leistung einer Gemeinde steht unter Umständen eine Vielzahl an Tätigkeiten, die aufeinander abgestimmt und rechtlich einwandfrei durchgeführt werden müssen. Der genaue Ablauf und die nötigen Schritte einer Leistung werden durch einen Prozess beschrieben – damit ist ein Prozess eine Art „Rezept in einem Kochbuch“, wann welcher Schritt zu erfolgen hat, wann welche Entscheidung zu treffen ist

und welche Konsequenzen sich daraus ergeben.

Im Tirol 2.0-Projekt werden zehn ausgewählte Tätigkeiten in Zusammenarbeit mit verschiedenen Gemeinden durchleuchtet und mit deren langjähriger Erfahrung Verbesserungspotenziale und Einsparungsmöglichkeiten erarbeitet.

Ziel ist somit, eine notwendige Tätigkeit möglichst schnell, optimal und rechtlich gesichert durchzuführen. Die Ergebnisse werden allen Tirol 2.0-Teilnehmergemeinden zur Verfügung gestellt.

Was steckt hinter dem Projekt Tirol 2.0?

Basis von Tirol 2.0 ist der sogenannte Elektronische Akt (auch KIM-ELAK genannt). Im KIM-ELAK werden die Prozesse elektronisch abgebildet. Dies bietet eine einheitliche Vorgehensweise und damit auch die notwendige Rechtssicherheit für die Gemeinde. Zu Beginn steht der elektronische Posteingang. Dabei werden die Poststücke so weit als möglich gescannt und den einzelnen Abteilungen elektronisch zur Verfügung gestellt. Je nach Verfahren greifen die

nächsten Schritte quasi automatisch und werden in die einzelnen fachspezifischen Programme (Buchhaltung, Bauamt usw.) medienbruchfrei weitergeleitet. Am Ende eines Verfahrens kann das Ergebnis, der Bescheid an den Bürger digital signiert und über einen elektronischen Postweg direkt zugestellt werden.

Im Hintergrund steht die Software Easy Documents, die bestimmte Kernfunktionen bereits enthält und bildet somit einen integrativen Bestandteil der Tirol 2.0-Vorgehensweise. Der KIM-ELAK ist somit einerseits ein elektronisches Archiv, welches allen rechtlichen Vorgaben in Bezug auf Unveränderbarkeit des Dokuments entspricht und andererseits eine unterstützende Verfahrenshilfe für die Gemeinden.

Die Technik

KIM-ELAK kann sowohl auf einem Server der Gemeinde, als auch im Datacenter von Kufgem betrieben werden. Letzteres bietet klare Vorteile für die Gemeinde – es muss keine teure Hardware gekauft werden und die Server stehen 7 Tage, 24 Stunden zur Verfügung.

kufgem.

Communal Consult Tirol
Government für Gemeinden

**Kufgem-EDV
Gesellschaft m.b.H.**
Fischergries 2
6330 Kufstein
Tel. 05372 6902
Fax 05372 6902 677
info@kufgem.at
www.kufgem.at